



STEUERTIPP 04/10

Thema: Was ist neu für Ihre Einkommensteuererklärung 2009?

Langsam trudeln alle Belege für die Einkommensteuererklärung 2009 ein. Was kommt dieses Jahr an Neuerungen auf uns zu?

Das beginnt schon mit den Formularen: Der Hauptvordruck wurde komplett überarbeitet. Die Unterschriftszeile befindet sich jetzt nicht mehr vorn auf der ersten Seite, sondern ganz am Schluss auf Seite 4.

Und da habe ich auch schon in Zeile 108 eine ganz neue Frage entdeckt: Dort wird nach „nachhaltigen Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland“ gefragt. Muss ich das ausfüllen, auch wenn sich bei mir nichts verändert hat oder alle Angaben sowieso in Anlage AUS ersichtlich sind?

Nachdem bis vor kurzem die Frage zwangsläufig mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten war, wenn man die Erklärung elektronisch übermitteln wollte, ist jetzt eine Übermittlung der Erklärung per Elster auch ohne eine Eingabe in dieser Zeile möglich. Was die Finanzverwaltung mit dieser Frage bezweckt hat, ist nicht ganz klar. Auf alle Fälle sollte man hier die Angabe entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen vornehmen.

Also wenn ich z. B. einen Investmentfonds oder generell ausländische Kapitalerträge habe, kreuze ich „ja“ an?

Gefragt ist nach „nachhaltigen Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Finanzinstituten“. D. h. z. B. Aktien fallen nicht darunter. Hier gibt es bei wesentlichen Beteiligungen ab 10 % oder mehr als 150.000 € allerdings eigene Angabepflichten, nicht jedoch für den üblichen Streubesitz.

Gemeint ist auf jeden Fall, wenn man direkt ein Konto dort unterhält oder direkt Anlagen bei ausländischen Banken getätigt hat. Alles was sich im Depot einer inländischen Bank befindet, kann u. E. nicht darunter fallen. Allerdings ist genaues Hinsehen angebracht: Nur weil man eine Anlage beim Finanzberater seiner Hausbank in Deutschland gezeichnet hat, muss das nicht unbedingt eine deutsche Anlage sein.

Also im Einzelfall muss man sich die Dinge genau ansehen. Klar ist die Sache jedoch bei ausländischen Konten, bei denen man auch z. B. seine Kontoauszüge und Korrespondenz vom ausländischen Finanzinstitut bekommt.

Also auch das ausländische Gehaltskonto, wenn ich im Ausland arbeite oder mein Mietkonto, wenn ich eine Immobilie in Spanien habe?

Ist anzugeben - ob es dem Finanzamt etwas nützt steht auf einem anderen Blatt. Man wird abwarten müssen, wie die Finanzämter mit den neuen Informationen umgehen wollen.

Wir haben über die neuen Abzugsmöglichkeiten von Versicherungen gesprochen: Jetzt finde ich diese Angaben im Hauptvordruck überhaupt nicht mehr wie gewohnt auf Seite 3?

Tatsächlich wurden die gesamten Versicherungsangaben aus dem Hauptvordruck ausgelagert und es gibt jetzt eine einheitliche Anlage „Vorsorgeaufwand“. Dabei ist es allerdings tatsächlich den Finanzbehörden gelungen, keine zusätzliche Anlage zu kreieren, sondern dafür auch eine andere Anlage wegfallen zu lassen: Die Angaben zur Riesterreute (bisher in Anlage AV) sind nämlich jetzt in der Anlage „Vorsorgeaufwand“ mit integriert, so dass man hier alles im Überblick hat.

Viel gesprochen wird auch über die Abgabefristen: Auf der Anleitung steht nun, dass die Frist 31. 5. 2010 für alle ist, die zur Abgabe verpflichtet sind. Diejenigen, die freiwillig die Steueranmeldung beantragen, um z. B. Erstattungen zu bekommen, haben dagegen Zeit bis zum 31. 12. 2013, also 4 Jahre: Gelesen habe ich allerdings jetzt, dass man eigentlich 7 Jahre Zeit hat. Was ist denn nun richtig?

In der Tat ist das etwas verwirrend. Es ist jetzt besonders hoch gekommen mit den Arbeitnehmerveranlagungen, für die ja vor einigen Jahren die zweijährige Ausschlussfrist gefallen ist. D. h. es geht um die sog. „Antragsveranlagungen“. Wer Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht, Lohnsteuerklasse I oder IV und keine Lohnersatzleistungen bezogen hat und keine weiteren Einkünfte bezogen hat, der braucht nämlich überhaupt keine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Er darf das, wenn er z. B. Verluste verrechnen möchte oder sich vom Abzug der Kirchensteuer oder Spenden oder hoher Werbungskosten eine Erstattung erwartet. Diesen Erstattungsantrag stellt man durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Das Finanzamt geht hier von der normalen Verjährung für Anträge von 4 Jahren aus, wobei die Frist sofort mit Ablauf des Jahres, um das es geht, beginnt.

Aber woher kommen dann die 7 Jahre?

Der Streit kommt dadurch zustande, dass bei Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung die Frist erst nach 3 Jahren zu laufen beginnt, solange die Steuererklärung nicht abgegeben ist. So kommt man dann auf 7 Jahre. Zurzeit ist das interessant für Arbeitnehmer, die noch rückwirkend Steuern für 2003 bekommen wollen und bisher nicht abgegeben haben: Das wäre nach dieser zweiten Auffassung nämlich im Jahr 2010 noch möglich. Für das Jahr 2009 stellt sich die Frage ja erst mit Ablauf des Jahres 2013 und dann werden die jetzt laufenden Finanzgerichtsverfahren ja hoffentlich entschieden sein!

Also habe ich 7 Jahre Zeit zur Abgabe meiner Einkommensteuererklärung, wenn ich das richtig verstehen?

Also zunächst einmal ist jeder Steuerbürger aufgefordert, die Steuererklärung bis zum 31. 5. 2010 abzugeben. Diese Frist ist allerdings verlängerbar, wofür man einen entsprechenden Antrag stellen muss. Wer die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellen lässt, der hat zusammen mit seinem Steuerberater Zeit bis zum Jahresende, also 31. 12. 2010.

Allerdings kann das Finanzamt Steuererklärungen vorzeitig anfordern. Wenn man es dann nicht schafft oder sonstige Gründe zur späteren Abgabe hat, dann muss man versuchen über einen entsprechenden Fristverlängerungsantrag wiederum für sich persönlich eine Fristverlängerung zu erreichen. Maximal geht das 7 Jahre, dann ist die Steuer(erstattung) verjährt oder man wird geschätzt.

Das ist ja jetzt wieder ziemlich viel Formalkram. Gibt es auch inhaltlich neue Steuertipps?

Erheblich angehoben wurden ja die Grenzen für die haushaltsnahen Dienstleistungen und die Handwerkerleistungen. Dabei sind die Pflege- und Betreuungsleistungen in die haushaltsnahen Dienstleistungen jetzt integriert. Interessant ist, dass auch Pflegekosten, die z. B. Kinder für ihre Eltern oder Eltern für Kinder übernehmen, bei den Zahlern abziehbar sind.

Ausführlich hatten wir hierzu schon in der letzten Sendung berichtet.

Aber ich muss ja normalerweise das Pflegegeld z. B. abziehen?

Das ist gerade nicht der Fall. Nach einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministers sind nur zweckgebundene Pflegezuschüsse gegen zu rechnen. Das steuerfreie Pflegegeld dagegen ist nicht abzuziehen. Es entfällt allerdings ggfs. der Pflegepauschbetrag.

Für viele der wichtigste Punkt sind ja die Reisekosten: Gibt es hier etwas Neues für die Steuererklärung 2009?

Auf jeden Fall ist hier die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu nennen, dass eine Einsatzstätte beim Kunden niemals die regelmäßige Arbeitsstätte sein kann. Daher sind hier immer Reisekosten abzurechnen und nicht z. B. die Entfernungspauschale. Eine Ausnahme gilt bei bestimmten Zeitarbeitnehmern, für die der Bundesfinanzminister diese Regelung nicht anwenden will. Das betrifft den Fall, dass jemand nur für eine bestimmte Stelle eingestellt wird und sein Vertrag auch entsprechend laufzeitgleich mit der Ausleihfrist ist. Ob diese Auffassung Bestand haben kann, wird man allerdings abwarten müssen.

Ab 2009 gelten auch bei Auslandsdienstreise geänderte Pauschbeträge für Verpflegung und Übernachtung.

Aber die Anlage KAP ist ja jetzt wohl entfallen, nachdem es die Abgeltungsteuer gibt?

Nein die Anlage KAP gibt es noch. Allerdings ist die Abgabe nicht mehr für alle verpflichtend. Man kann abgeben, wenn z. B. der persönliche Steuersatz geringer ist als

die von der Bank schematisch mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer einbehaltene Steuer. Man muss abgeben, wenn man z. B. bei der Bank die Kirchenzugehörigkeit noch nicht angegeben hat und diese daher noch nicht berücksichtigt ist. Ebenfalls muss man abgeben, wenn man Privatdarlehen gegeben und hierfür Zinsen bekommen hat, für die keine Abgeltungsteuer einzubehalten war. Abgeben sollte auch, wer noch alte Verluste zu verrechnen hat und jetzt Steuern auf Kapitalerträge gezahlt hat: So kann er auch Abgeltungsteuer wieder zurückholen.

Und noch ein Tipp zum Schluss?

Diesmal kein Steuertipp, sondern ein Steuerfallenvermeidungstipp: Die Installation von Photovoltaikanlagen wird zunehmend von der Finanzverwaltung als Baudienstleistung betrachtet. Wenn das Montageunternehmen Ihnen daher keine Freistellungsbescheinigung vorlegen kann, müssen Sie ggfs. 15 % Bauabzugsteuer einbehalten und an das Finanzamt des Unternehmers abführen, da Sie spätestens durch den Einspeisevertrag selbst Unternehmer werden. Wer selbst Baudienstleister ist, muss zusätzlich noch die Umsatzsteuer einbehalten. Also hier gilt es aufpassen und genau nachfragen, wenn man später nicht der Dumme sein will.

Die Informationen zur Sendung finden Sie wie immer im Internet unter www.kanaleins.de.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges · Papendorf · Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal 1 (www.kanaleins.de). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Herausgegeben am 30. März 2010

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de) . Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.